

Kurzfassung zu der Anhebung der Altersgrenzen

Grundlagen

Durch das 9. Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften erfolgte eine Neustrukturierung der Altersgrenzen. Das Gesetz ist am 25.06.2015 in Kraft getreten.

Von der Anhebung der Altersgrenzen ausgenommen sind:

- Polizeibeamtinnen und –beamte
- Beamtinnen und Beamte im Feuerwehrdienst
- Justizvollzugsbeamtinnen und –beamte

Zu der Anhebung der Altersgrenzen bestehen Übergangsregelungen. Darüber hinaus gibt es Regelungen zum Bestandsschutz.

I. Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt / die Versetzung in den Ruhestand

Neue Altersgrenzen

Regelaltersgrenze (§ 37 Abs. 1 S. 1 LBG):
67. LJ (früher 65. LJ)
Altersgrenze für Lehrkräfte an Schulen (§ 37 Abs. 1 S. 4 LBG)
Ende des Schuljahres, in dem das 65. LJ erreicht wird (früher 64. LJ)
Altersgrenze für Professorinnen und Professoren an HS/Unis (§ 52 Abs. 3 HochSchG)
Ende des Semesters, in dem das 67. LJ erreicht wird (früher 65. LJ)
Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung (§ 39 Abs. 2 S. 1 LBG)
61. LJ (früher 60. LJ)
Eintritt in den Ruhestand auf eigenen Antrag (§ 39 Abs. 1 LBG)
63. LJ (keine Änderung)

Übergangsregelungen zum Eintritt / der Versetzung in den Ruhestand

1.) Zur Regelaltersgrenze:

- Die neue Regelaltersgrenze gilt ab Jahrgang 1964.
- Für die Jahrgänge 1951 bis 1963 ist eine stufenweise Übergangsregelung vorgesehen.

2.) Zur Altersgrenze für Lehrkräfte:

- Für den Jahrgang 1952 gibt es eine stufenweise Übergangsregelung.

3.) Zur Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung:

- Die neue Altersgrenze gilt ab Jahrgang 1961.
- Bis einschließlich Jahrgang 1960 besteht eine stufenweise Übergangsregelung.

Die Übergangsregelungen sind in den Tabellen im Anhang dargestellt.

Bestandsschutz:

Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 24. Juni 2015 in

- Altersteilzeit,
- Teilzeit im Blockmodell bis zum Beginn des Ruhestandes oder
- in einer Beurlaubung wegen Bewerberüberhang bis zum Beginn des Ruhestandes

befinden, verbleibt es bei den bisher geltenden Altersgrenzen.

Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte, denen eines der genannten Arbeitszeitmodelle am 24. Juni 2015 bereits bewilligt war und das innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung begonnen hat.

Hinweis: Das Versorgungsauskunftsprogramm berücksichtigt den Bestandsschutz nicht.

Hinweise zu den neuen Altersgrenzen

- Die neue Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres) gilt auch für Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand.
- Die (stufenweise) verlängerte Regelaltersgrenze ist in die Vorschriften, die einen Bezug auf diese Altersgrenze zeigen, übernommen worden. So z.B. in die Regelung über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen.
- Die Altersgrenzen sind insbesondere geregelt in:
§§ 37-39, 44, 111, 117-118 LBG, § 52 HochSchG, § 4 LRiG

II. Anhebung der Altersgrenzen für die Berechnung des Versorgungsabschlags

Neue Altersgrenzen - § 24 Abs. 2 LBeamtVG

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das Sie vor Ablauf des Monats,

- in dem Sie die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze (früher 65. LJ) erreichen, auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden; höchstens 14,4 vom Hundert (früher 10,80 v.H.),
- in dem Sie das 65. Lebensjahr (früher 63. LJ.) vollenden, wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt werden; höchstens 14,4 vom Hundert (früher 10,80 v.H.),
- in dem Sie das 65. Lebensjahr (früher 63. LJ.) vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden; höchstens 10,80 vom Hundert.

Gilt eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie bei Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit an die Stelle des 65. Lebensjahres.

Gilt eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird bei der Ruhestandsversetzung auf eigenen Antrag nur die Zeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres berücksichtigt.

Zur der Anhebung der Altersgrenzen für die Berechnung des Versorgungsabschlags bestehen stufenweise Übergangsregelungen. Diese sind in den Tabellen im Anhang dargestellt. Nähere Ausführungen bezüglich der Übergangsregelungen beinhaltet § 97a LBeamtVG.

Hinweise

Wenn Sie wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt werden, wird kein Versorgungsabschlag erhoben.

Gleichzeitig mit der Anhebung der Altersgrenzen wurde erstmals die Möglichkeit einer abschlagsfreien Versorgung geschaffen. Diese ist abhängig von

- dem Grund der Ruhestandsversetzung,
- dem Lebensalter beim Eintritt in den Ruhestand sowie
- den berücksichtigungsfähigen Zeiten.

Nähere Ausführungen hierzu finden Sie in Hilfe Nr. 07 zur Versorgungsauskunft.

III. Sonstiges

Im Rahmen der Anhebung der Altersgrenzen durch das 9. Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde auch der Anspruch auf die Ausgleichszahlung bei besonderer Altersgrenze neu geregelt:

Am 31.12.2015 vorhandene Beamtinnen und Beamte erhalten weiterhin eine Ausgleichszahlung wenn sie in den Ruhestand versetzt werden, weil sie die besondere Altersgrenze erreicht haben (§ 63 LBeamtVG bis 23.12.2015).

Beamtinnen und Beamte, die ab 01.01.2016 neu eingestellt werden, haben keinen Anspruch auf die Ausgleichszahlung.

Anhang: Tabellen zu den Übergangsregelungen

1. Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt/ die Versetzung in den Ruhestand

1.1 Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Regelaltersgrenze

Verbeamtete Personen, die vor dem 01.01.1951 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für verbeamtete Personen der Jahrgänge 1951 bis 1963 gelten folgende Regelaltersgrenzen (§ 37 Abs. 3, S. 2 LBG):

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Jahr	Monat
1951	65	1
1952	65	2
1953	65	3
1954	65	4
1955	65	6
1956	65	8
1957	65	10
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10

1.2 Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze für Lehrkräfte

Für Lehrkräfte, die im Jahr 1952 vor dem 01.12.1952 geboren wurden, sind folgende Altersgrenzen maßgeblich (§ 39 Abs. 3 S.3 LBG):

Lehrkraft geboren	Altersgrenze
vor dem 01.04.1952	31.07.2016
zwischen dem 01.04.1952 und 30.11.1952	31.07.2017

1.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung

Vor dem 01.01.1956 geborene Personen können, sofern sie schwerbehindert sind, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Beamte bis einschließlich Jahrgang 1960 können wegen Schwerbehinderung nach Erreichen folgender Altersgrenzen auf Antrag in den Ruhestand treten (§ 39 Abs. 3 LBG):

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Jahr	Monat
1956	60	2
1957	60	4
1958	60	6
1959	60	8
1960	60	10

2. Anhebung der Altersgrenzen für die Berechnung des Versorgungsabschlags

2.1 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Tritt eine Person, die keine Lehrkraft ist, vor Erreichen der maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand, gelten für die Berechnung des Versorgungsabschlags Übergangsregelungen, sofern die betroffene Person in den Jahren 1952 – 1953 geboren ist. Hier ist in Abhängigkeit zum Geburtsdatum folgendes Lebensalter für die Berechnung des Versorgungsabschlags maßgeblich:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31.12.1952	65	0
31.01.1953	65	1
28.02.1953	65	2
31.12.1953	65	3

2.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung

Für verbeamtete Personen, die vor dem 01.01.1964 geboren sind und wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand treten, ist bei der Anwendung des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LBeamtVG folgendes Lebensalter maßgeblich:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31.12.1955	63	0
31.12.1956	63	2
31.12.1957	63	4
31.12.1958	63	6
31.12.1959	63	8
31.12.1960	63	10
31.12.1961	64	3
31.12.1962	64	6
31.12.1963	64	9

2.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor dem 01.01.2024, sind für die Berechnung des Versorgungsabschlags folgende Altersgrenzen relevant:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
01.01.2016	63	0
01.01.2017	63	2
01.01.2018	63	4
01.01.2019	63	6
01.01.2020	63	9
01.01.2021	64	0
01.01.2022	64	3
01.01.2023	64	6
01.01.2024	64	9